

Anhang C – Ergänzende Regeln für die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld des Flughafens Bremen**Inhaltsverzeichnis Anhang C**

1.	Zweck und Ziel	2
2.	Betriebstechnische und betriebslogistische Vorkehrungen	3
3.	Betriebsorganisatorische und personelle Vorkehrungen	5
4.	Schlussbestimmungen	7
Zur Information:		
	Pflichtenheft und technische Spezifikationen für die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten am Flughafen Bremen	8

Anhang C – Ergänzende Regeln für die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld des Flughafens Bremen**1. Zweck und Ziel**

- 1.1 Als Flughafenunternehmerin ist die Flughafen Bremen GmbH in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen nach § 45 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) zur Gewährleistung des betriebssicheren Zustands und des ordnungsgemäßen Flughafenbetriebs sowie zur Abwehr betriebsbedingter Gefahren (§ 29 LuftVG) verpflichtet, die hierzu notwendigen Vorkehrungen zu treffen und die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Anordnungen zu besorgen.
- 1.2 Die grundsätzlichen Regelungen zur Erreichung dieses Ziels sind in der staatlich genehmigten Flughafen-Benutzungsordnung enthalten. Der mit der Zulassung von Selbstabfertigung und Dienstleistern zusätzlich auf dem Vorfeld entstehende Verkehr erfordert in Anbetracht der ohnehin bestehenden räumlich beengten Verhältnisse und der dort herrschenden Verkehrsdichte zur Aufrechterhaltung der Verkehrs- und Betriebssicherheit des Flughafens zusätzlich die nachfolgenden verbindlichen Regelungen und Verfahrensweisen.
- 1.3 Die Aufsicht über die Einhaltung dieser Regeln führen auf dem Flughafen der bestellte Verkehrsleiter des Flughafens, seine Stellvertreter und seine unmittelbaren und mittelbaren Erfüllungsgehilfen. Diese wiederum unterliegen im Rahmen des § 47 LuftVZO der Aufsicht der Genehmigungsbehörde.
- 1.4 Diese Regeln lassen die EU-Richtlinie 96/67/EG des Rates, das BADG und die BADV sowie andere im Flughafenbetrieb geltende Gesetze, Rechtsvorschriften und Anordnungen unberührt. Ebenso unberührt bleiben die Bestimmungen der Flughafen-Benutzungsordnung und ihre weiterführenden Bestimmungen, die bereits in Kraft gesetzt sind.
- 1.5 Die in diesen Regeln verwendeten Begriffe "Nutzer", "Dienstleister" und "Selbstabfertiger" finden im Sinne der Begriffsbestimmungen der BADV (§ 2, Nr. 3, 5 und 6) Anwendung.
- 1.6 Diese Regeln gelten für alle Erbringer von Bodenabfertigungsdiensten (Nutzer und Dienstleister) auf dem Vorfeld des Flughafens, also auch für das mit der Bodenabfertigung befasste Personal des Flughafenunternehmers. Sie stellen die Rahmenbedingungen insbesondere hinsichtlich der zu beachtenden Vorschriften und Verfahren im Flughafenbetrieb sowie des eingesetzten Personals und Gerätes dar.
- 1.7 Die Verantwortung eines Luftfahrtunternehmens für den Betrieb seiner Flugzeuge oder der seiner Vertragspartner sowie als luftfahrttechnischer Betrieb bleibt auch dann unberührt, wenn es sich eines Dienstleisters für die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld bedient.
- 1.8 Betreibt ein Luftfahrtunternehmen Selbstabfertigung, unterliegen alle Aktivitäten, die über die unmittelbare Betreuung des abgefertigten Flugzeugs auf der Position hinausgehen, im vollen Umfang den für die übrigen Erbringer von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld gültigen Regeln.

Anhang C – Ergänzende Regeln für die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld des Flughafens Bremen

- 1.9 Die Verkehrsleitung des Flughafens gemäß § 45 LuftVZO hat jederzeit das Recht, die Einhaltung dieser Regeln zu überprüfen. Ihr gegenüber oder in ihrem unmittelbaren Auftrag selbständig tätig werdenden Flughafendiensten (z.B. Verkehrsleiter vom Dienst) sind auf Verlangen jederzeit die geforderten Nachweise zu führen und die notwendigen Einsichten zu gestatten. Ihren weitergehenden Weisungen ist Folge zu leisten.
- 1.10 Selbstabfertiger und Dienstleister können sich zur Erfüllung der örtlichen Voraussetzungen zur Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld der Unterstützung durch die einschlägigen Einrichtungen des Flughafenunternehmers bedienen.

2. Betriebstechnische und betriebslogistische Vorkehrungen

- 2.1 Dienstleister und Selbstabfertiger haben die betriebsorganisatorischen und betriebstechnischen Vorkehrungen zu treffen, die es ihnen ermöglichen, die Bodenabfertigungsdienste an jedem Flugzeugabstellplatz (Position) auf dem Vorfeld des Flughafens zu erbringen.

Anmerkung:

Die Verkehrsanlagen des Flughafens sind für die allgemeine Benutzung vorgesehen und werden daher grundsätzlich nicht fest zugewiesen. Sie werden durch die Vorfeldaufsicht des Flughafenunternehmers unter weitestgehender Berücksichtigung der im Zuge der Verkehrsvorbereitung getroffenen Kundenvereinbarungen in der aktuellen Verkehrsabwicklung ausschließlich nach verkehrlichen Gesichtspunkten und Notwendigkeiten disponiert.

- 2.2 Die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten beteiligt Selbstabfertiger und Dienstleister an der Betriebspflicht des Flughafens. Folglich sind die Vorkehrungen zu treffen und mit dem Flughafenunternehmer verbindlich abzustimmen, die eine ordnungsgemäße Dienstleistung ohne Störungen des Flughafenbetriebs auch in Not-, Sonder- und anderen Ausnahmefällen im Luftverkehr des Flughafens sicherstellen. Zu nennen sind hier beispielsweise Flugunfälle oder andere Betriebsstörungen am Luftfahrtgerät am Boden, Rückkehr eines gestarteten Flugzeugs aus der Luft, Umleitung von Flügen nach Bremen, Störungen im Flughafenbetrieb aufgrund von Wetterereignissen und dergleichen.

Anmerkung:

Wegen der möglichen Auswirkungen auf die Luftverkehrsabwicklung des Flughafens und auf die berechtigten Interessen unbeteiligter Dritter wird in diesem Zusammenhang auf die Unerlässlichkeit der zu treffenden Vorkehrungen für das Entfernen bewegungsunfähiger Luftfahrzeuge von den Flugbetriebsflächen gesondert hingewiesen. (FBO Teil II Ziffer 2.10)

Anhang C – Ergänzende Regeln für die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld des Flughafens Bremen

- 2.3 Das zur Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld eingesetzte Gerät muss stets in angemessenem Verhältnis zum jeweils gegebenen Auftragsvolumen stehen. Überzähliges Gerät darf nicht auf dem Vorfeld abgestellt oder gelagert werden. Es ist auf die zugewiesenen Abstellflächen zu verbringen und dort ordnungsgemäß und gesichert abzustellen. Auf Verkehrsflächen bewegungsunfähig liegengeliebene Fahrzeuge und Geräte sind unverzüglich zu entfernen, sie dürfen insbesondere in Flugbetriebsbereichen nicht ohne Personal zurückgelassen werden.
- 2.4 Die Abstellpositionen dürfen frühestens 10 Minuten vor der zu erwarteten Ankunft (on block) benutzt werden. Die Position ist unmittelbar nach Beendigung der Abfertigungszeit (off block) zu räumen und sauber zu hinterlassen.
- Vor und nach der Abfertigung ist eine Oberflächenkontrolle vorzunehmen. Sie ist vom jeweiligen Dienstleister bzw. Selbstabfertiger eigenverantwortlich durchzuführen.
- Der Flughafenunternehmer ist berechtigt, das Abfertigungsgerät kostenpflichtig nach vorheriger Aufforderung des Dienstleisters bzw. Selbstabfertigers von der Position zu entfernen, wenn die Position 10 Minuten nach Beendigung der Abfertigung (off block) nicht geräumt wurde.
- 2.5 An die kabelgebundenen Kommunikationsnetze des Flughafens dürfen nur solche Endgeräte angeschlossen oder darüber betrieben werden, deren Verträglichkeit mit anderen Geräten an diesen Netzen sichergestellt ist und Störungen des Netzbetriebs ausschließt. Dabei ist erforderlichenfalls die elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) gesondert nachzuweisen. Hierüber ist Einvernehmen mit den Betreibern dieser Netze herzustellen.
- 2.6 Funkwellengestützte Kommunikationsmedien dürfen im Flughafenbereich nur eingesetzt werden, wenn sie zugelassen sind und der Flughafenunternehmer dem Einsatz ausdrücklich zugestimmt hat. Die funkwellengestützte Kommunikation auf dem Rollfeld und die funkkontrollierten Teile der Vorfelder mit Ausnahme der Straßen und Abstellflächen erfolgt ausschließlich über durch die FBG bereitgestellte Funkwellensysteme. Alle auf den genannten Flächen verkehrenden Fahrzeuge müssen so erreichbar sein und sind daher entsprechend auszustatten. Die Zuteilung der Frequenz(en) erfolgt durch den Flughafenunternehmer. Den Anweisungen der Vorfeldaufsicht auf diesen Frequenzen ist Folge zu leisten.

Anmerkung:

Die hohe Einsatzdichte funkgestützter Kommunikationsmittel im Luftverkehr und im Flughafenbetrieb auf engstem Raum gestalten sich bereits aus physikalischen Gründen problematisch (z. B. Funkabschattungen, "Electronic Smog"). Dadurch verursachte Störungen von Funknavigationshilfen oder Flugfunk- und Betriebsfunkfrequenzen können sich schnell und in gravierender Weise auf die Sicherheit menschlichen Lebens und hoher Materialwerte auswirken. Diesbezüglich ist daher besondere Sorgfalt notwendig.

Anhang C – Ergänzende Regeln für die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld des Flughafens Bremen**3. Betriebsorganisatorische und personelle Vorkehrungen**

Die Erbringer von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld haben die betriebsorganisatorischen und personellen Vorkehrungen zu treffen, die eine reibungslose Erbringung der angebotenen Dienstleistungen ermöglichen, den betriebssicheren Zustand des Flughafens und den ordnungsgemäßen Flughafenbetrieb nicht beeinträchtigen sowie zur sicheren, reibungslosen und zügigen Luftverkehrsabwicklung des Flughafens unter allen Betriebsbedingungen beitragen.

3.1 Betriebsleitung

3.1.1 Erbringer von Bodenabfertigungsdiensten haben eine verantwortliche Betriebsleitung einzurichten, die den betrieblichen Leitungs-, Aufsichts- und Kontrollorganen des Flughafenunternehmers als eindeutige und kompetente Kontaktstelle des Dienstleisters während dessen Betriebszeiten zur Verfügung steht. Darüber hinaus sind für eventuell auftretende Besonderheiten auch außerhalb der Betriebszeiten kompetente Ansprechpartner zu benennen.

3.1.2 Die Selbstabfertiger und Dienstleister haben sicherzustellen, dass das eingesetzte Personal in ausreichendem Maße mit der Flughafen-Benutzungsordnung und deren weiterführenden Bestimmungen vertraut ist, insbesondere aber in

- die Not- und Alarmierungsverfahren,
- die Brandbekämpfung und - bei Tätigkeiten auf den Positionen - in die Flugzeugbrandbekämpfung,
- den Umgang mit gefährlichen Gütern,
- die Schaffung ordnungsgemäßer Voraussetzungen für die Betankung der Flugzeuge auf der Position im jeweiligen Einzelfall,
- die Art und Weise der Oberflächenkontrollen um das Flugzeug herum (walk a-round) vor dessen Verlassen der Position zur Vermeidung von Flugzeugbeschädigungen durch Fremdobjekte (FOD),
- die Sicherung von Fluggastwegen auf dem Vorfeld zwischen Flugzeug und Fluggastbus sowie die zwischen Gebäudeausgängen und Flugzeug oder Fluggastbus insbesondere bei winterlichen Witterungsverhältnissen und
- die Leistung Erster Hilfe (in ausreichender Anzahl)

eingewiesen wurde und durch periodische Wiederholungsunterweisungen in Übung gehalten wird.

Die Verantwortlichkeit an den Schnittstellen ist eindeutig zu regeln. Die Betriebsleitung hat dazu eine Person zu benennen, die verantwortlich die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen an den Abfertigungspositionen gewährleistet.

Anhang C – Ergänzende Regeln für die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld des Flughafens Bremen**3.2 Betriebliches Führungspersonal**

Das betriebliche Führungspersonal muss über die Fachkunde und Verfahrenskennntnis verfügen, die es in die Lage versetzen, durch seine Anordnungen und Weisungen eine ordnungsgemäße Durchführung des aktuellen Betriebes des Dienstleisters sicherzustellen.

Das betriebliche Führungspersonal des Dienstleisters ist ferner dafür verantwortlich, dass

- bei Störungen im Betrieb des Dienstleisters, die Auswirkungen auf die übrige Flughafenbetriebsabwicklung und den Luftverkehrsablauf haben können, die zuständigen Dienste des Flughafenunternehmers unverzüglich unterrichtet werden (hierzu gehören auch sich abzeichnende Flugverspätungen),
- in Not-, Alarm- oder anderen Gefahrenfällen sofort die zur Hilfeleistung befähigten Dienste des Flughafenunternehmers alarmiert werden,
- bei verursachten Schäden an Anlagen und Einrichtungen des Flughafens oder am Eigentum Dritter sofort der Verkehrsleiter vom Dienst hinzugezogen wird und
- vom Dienstleister gemietete Flächen und solche, auf denen er seine Dienstleistungen erbringt, stets im betriebssicheren Zustand gehalten werden, sicher benutzt werden können und von dort keine Gefahren für die übrige Flughafenbetriebsabwicklung ausgehen.

3.3 Betriebspersonal

Zur Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld eingesetztes Betriebspersonal muss über die in Anlage 3 der BADV beschriebenen Qualifikationsvoraussetzungen verfügen.

3.3.1 Das auf dem Vorfeld als Fahrer eingesetzte Betriebspersonal des Dienstleisters muss zumindest über die in den Verkehrs- und Zulassungsregeln für den jeweiligen Fahrzeugeinsatz geforderten Fahrerausweise und Erlaubnisscheine verfügen. Die für den Betrieb von Flugzeugschleppern, Flurförderzeugen oder anderen Sondergeräten erforderlichen Befähigungen zum Führen sind ebenfalls nachzuweisen.

3.3.2 Der ‚Anforderungskatalog an Mitarbeiter der auf dem Gelände der Flughafen Bremen GmbH tätigen Unternehmen‘ ist zu beachten.

3.3.3 Bevor Betriebspersonal des Dienstleisters zum Einsatz in der bodenseitigen Unterstützung des Flugzeugführers bei Verlassen der Position (Walk-out Assistance) eingesetzt wird, ist für die hierfür beabsichtigte Verfahrensweise die Zustimmung des Flughafenunternehmers einzuholen.

3.4 Durchführung des Flugzeugschlepps

3.4.1 Betriebspersonal, das Flugzeugschlepps durchführt, ist an die fachlichen und zeitlichen Kontrollanweisungen der Vorfeldaufsicht und der Leitfahrzeuge (Follow-me) der Vorfeldaufsicht gebunden.

3.4.2 Betriebspersonal, das an Bord eines geschleppten Flugzeugs als Bremser eingesetzt wird, muss von dem Auftrag gebenden Luftfahrtunternehmen nachweislich hierfür ausgebildet sein.

Anhang C – Ergänzende Regeln für die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld des Flughafens Bremen

- 3.4.3 Auf FBO Teil II Ziffer 2.3.3 und Ziffer 2.4.2 wird hingewiesen.
- 3.5 Teilnahme am funkkontrollierten Flugzeugwartungsschleppbetrieb
- 3.5.1 Betriebspersonal, das Flugzeuge im funkkontrollierten Wartungsschleppbetrieb nach Weisungen der Vorfeldaufsicht schleppt, muss hierfür vorher eine Zusatzschulung über die auf dem Vorfeld gültigen Verfahren zur Führung und Kontrolle des Luftverkehrs und die im Betriebsfunk anzuwendenden Sprechfunkverfahren beim Flughafenunternehmer erfolgreich abgeschlossen haben.
- 3.5.2 Beim Einsatz im funkkontrollierten Wartungsschleppbetrieb ist das beteiligte Betriebspersonal an die über Betriebsfunk an den Schlepperfahrer übermittelten fachlichen und zeitlichen Kontrollanweisungen der Zentralen Vorfeldaufsicht gebunden. Weitergehende Weisungen der Leitfahrzeuge der Vorfeldaufsicht zur Sicherung des Schleppzugs beim Verlassen oder bei der Ankunft auf einer Position sind ebenfalls zu beachten.
- 3.5.3 Bevor Betriebspersonal in dem unter FBO Anhang C Ziffer 3.5.2 genannten Flugzeugschleppbetrieb eingesetzt wird, ist für die hierfür beabsichtigte Verfahrensweise die Genehmigung des Flughafenunternehmers einzuholen.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Erbringer von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld sind zur unverzüglichen Benachrichtigung der Aufsichtsorgane des Flughafenunternehmers (Verkehrsleiter vom Dienst, Vorfeldaufsicht, Sicherheitsdienst) verpflichtet, wenn bei der Erbringung von Dienstleistungen Ereignisse eintreten, festgestellt oder beobachtet werden, die Auswirkungen auf die sichere, ordnungsgemäße und zügige Flughafenbetriebsabwicklung haben können.
- 4.2 Treten bei der Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld durch Funktionsdefizite des Dienstleisters gravierende oder gefährliche Beeinträchtigungen auf, oder die berechtigten Interessen Dritter werden unangemessen beeinträchtigt, können die Aufsichtsorgane des Flughafenunternehmers (Verkehrsleiter vom Dienst, Vorfeldaufsicht, Sicherheitsdienst) Maßnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands anordnen bzw. veranlassen.
- 4.3 Der Flughafenunternehmer behält sich vor, sowohl bei fortgesetzten Regelverstößen als auch gravierend fahrlässigem Verhalten oder gefährlichen Einzelereignissen die Beteiligten durch Anzeige bei der Aufsichtsbehörde, ggf. auch durch Strafanzeige, zur Verantwortung zu ziehen.

Anhang C – Ergänzende Regeln für die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld des Flughafens Bremen**Zur Information:****Pflichtenheft und technische Spezifikationen
für die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten am
Flughafen Bremen**

erlassen von der Freien Hansestadt Bremen, Senator für Häfen, überregionalen Verkehr und Außenhandel (Luftfahrtbehörde), gemäß § 8 Abs. 3 BADV

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Regelungen.....	9
1.1	Grundsatz	9
1.2.	Begriffsbestimmungen	9
1.3	Geltungsbereich.....	9
1.4	Weitere Regelungen	9
2.	Betriebspflicht	9
2.1	Verpflichtungen im Rahmen der Betriebspflicht.....	9
2.2	Luftfahrzeuge, die Gegenstand von Bedrohungen sind.....	9
3.	Anforderungen an die Betriebsorganisation	10
3.1	Betriebsleitung, Betriebsabläufe.....	10
3.2	Pflichten der Betriebsleitung.....	10
4.	Betriebliche Qualitätsanforderungen.....	11
4.1	Betriebsorganisatorische und betriebstechnische Vorkehrungen	11
4.2	Fahrzeug- und Geräteeinsatz.....	11
4.3	Zeitliche Vorgaben	12
4.4	Benutzung der Abstellpositionen.....	12
4.5	Durchführung von Flugzeugschlepps	12
4.6	Gefahrgutabfertigung / Unfallverhütung / sonstige Vorschriften.....	12
5.	Zentrale Infrastruktureinrichtungen gem. § 6 BADV	12
6.	Technische Spezifikationen	13
6.1	Fahrzeuge und Geräte / Luftfahrt-Bodengeräte.....	13
6.2	Telekommunikation.....	14
6.3	Betriebsmittel	14
6.4	Kompatibilität zu zentralen BVD-Infrastruktureinrichtungen.....	14

Anhang C – Ergänzende Regeln für die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld des Flughafens Bremen**1. Allgemeine Regelungen****1.1 Grundsatz**

Die Selbst- und Drittabfertigung darf den Flughafenbetrieb in seiner Gesamtheit nicht beeinträchtigen. Hierzu ist die Erfüllung der Anforderungen dieses Pflichtenhefts und dieser technischen Spezifikationen über die in § 8 Abs. 1 und 2 BADV vorgegebenen Anforderungen hinaus unabdingbar. Diese Anforderungen wurden vom Senator für Häfen, überregionalen Verkehr und Außenhandel (Luftfahrtbehörde) festgelegt.

1.2. Begriffsbestimmungen

Die Begriffe „Dienstleister“, „Selbstabfertiger“, „Nutzer“ und „Bodenabfertigungsdienste“ entsprechen den Begriffsbestimmungen in § 2 BADV.

1.3 Geltungsbereich

Das Pflichtenheft gilt für alle Selbstabfertiger und Dienstleister, die Bodenabfertigungsdienste im Sinn der Anlage 1 zur BADV erbringen.

1.4 Weitere Regelungen

Die Flughafenbenutzungsordnung (FBO) und die Verkehrs- und Zulassungsregeln in ihrer jeweiligen Fassung sind zu beachten.

2. Betriebspflicht**2.1 Verpflichtungen im Rahmen der Betriebspflicht**

Dienstleister und Selbstabfertiger haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Betriebspflicht des Flughafens gemäß § 45 LuftVZO gewährleistet ist. Sie sind verpflichtet, Bodenabfertigungsdienste zu allen Tages- und Jahreszeiten zu erbringen und sämtliche, auch außerplanmäßige, Flüge jeder nachfragenden Luftverkehrsgesellschaft auf jeder vom Flughafen zugewiesenen Abfertigungsposition abzufertigen, soweit der Gestattungsvertrag nicht Ausnahmen vorsieht.

Selbstabfertiger und Dienstleister haben zur Aufrechterhaltung des Flughafenbetriebes in Not- und Sonderfällen nach Maßgabe des Flughafens beizutragen.

2.2 Luftfahrzeuge, die Gegenstand von Bedrohungen sind

2.1 gilt entsprechend für das Verbringen auf Sicherheitspositionen, für die Entladung sowie die Ver- und Entsorgung solcher Luftfahrzeuge, die Gegenstand von Bedrohungen sind (vgl. §§ 19 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 20 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LuftVG).

Anhang C – Ergänzende Regeln für die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld des Flughafens Bremen**3. Anforderungen an die Betriebsorganisation****3.1 Betriebsleitung, Betriebsabläufe**

Dienstleister und Selbstabfertiger haben die betriebsorganisatorischen und personellen Vorkehrungen zu treffen, die eine reibungslose Erbringung der angebotenen Dienstleistungen bzw. Selbstabfertigung an jedem Flugzeugabstellplatz (Position) auf den Vorfeldern ermöglichen, den betriebssicheren Zustand des Flughafens und den Vorfeldern ermöglichen, den betriebssicheren Zustand des Flughafens und den ordnungsgemäßen Flughafenbetrieb nicht beeinträchtigen sowie zur sicheren, reibungslosen und zügigen Luftverkehrsabwicklung des Flughafens unter allen Betriebsbedingungen beitragen. Dazu haben sie eine verantwortliche Betriebsleitung einzurichten und namentlich zu benennen, die der Luftfahrtbehörde und der Verkehrsleitung des Flughafenunternehmens während der Betriebszeit des Flughafens als Kontaktstelle zu Verfügung steht. Darüber hinaus sind Ansprechpartner zu benennen, die außerhalb der Betriebszeit in Notfällen zur Verfügung stehen.

3.2 Pflichten der Betriebsleitung

Die Betriebsleitung ist insbesondere dafür verantwortlich, dass

a) das eingesetzte Personal für die einzelnen Tätigkeiten die notwendige Fachkunde hat und die erforderlichen Erlaubnisse besitzt sowie in ausreichendem Maße mit der Flughafenbenutzungsordnung und deren weiterführenden Bestimmungen vertraut ist, insbesondere aber in

- die Not- und Alarmierungsverfahren
- die Brandbekämpfung und – die Tätigkeiten auf den Positionen – in die Flugzeugbrandbekämpfung
- den Umgang mit gefährlichen Gütern
- die Schaffung ordnungsgemäßer Voraussetzungen für die Betankung der Flugzeuge auf der Position im jeweiligen Einzelfall
- der Sicherung von Fluggastwegen auf dem Vorfeld zwischen Flugzeug oder Fluggastbus, insbesondere bei winterlichen Witterungsverhältnissen und
- die Leistung Erster Hilfe (in ausreichender Anzahl)

eingewiesen wurden und entsprechend verfährt. Sie stellt weiterhin sicher, dass auf dem Flughafen nur sicherheitsüberprüftes (§ 29 d LuftVG) Personal eingesetzt wird;

b) bei Störungen im Betrieb des Dienstleisters bzw. Selbstabfertigers, die Auswirkungen auf die übrige Betriebsabwicklung auf dem Flughafen haben können (z.B. sich abzeichnende Flugverspätungen), die Verkehrsleitung des Flughafens oder deren Beauftragte (z.B. Vorfeldaufsicht) unverzüglich unterrichtet wird;

Anhang C – Ergänzende Regeln für die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld des Flughafens Bremen

- c) bei Schäden, die durch den Dienstleister bzw. Selbstabfertiger an Anlagen und Einrichtungen des Flughafens verursacht wurden, sofort die zuständigen Stellen des Flughafenunternehmens hinzugezogen werden;
- d) die Flächen, auf denen der Dienstleister bzw. Selbstabfertiger seine Dienstleistungen erbringt, während der Nutzungsdauer in betriebssicherem Zustand gehalten werden und von diesen Flächen keine Gefahren für die übrige Betriebsabwicklung ausgehen;
- e) auf Verkehrsflächen bewegungsunfähig liegende Flugzeuge und Geräte unverzüglich entfernt werden.

Kommt die Betriebsleitung ihren Pflichten nicht nach und entstehen daraus gravierende oder gefährliche Beeinträchtigungen oder die berechtigten Interessen Dritter werden unangemessen beeinträchtigt, können die Aufsichtsorgane des Flughafenunternehmers Maßnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes anordnen.

Wird den Anforderungen der Aufsichtsorgane des Flughafenunternehmers nicht umgehend Folge geleistet, können diese die zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Dienstleisters oder Selbstabfertigers durch Dritte durchführen lassen.

4. Betriebliche Qualitätsanforderungen**4.1 Betriebsorganisatorische und betriebstechnische Vorkehrungen**

Dienstleister und Selbstabfertiger haben die betriebsorganisatorischen und betriebstechnischen Vorkehrungen zu treffen, die es ihnen ermöglichen, die Bodenabfertigungsdienste an jeder Abstellposition auf dem Flughafenvorfeld zu erbringen, da die Betriebsflächen und Fluggastbrücken grundsätzlich nicht fest zugewiesen werden.

4.2 Fahrzeug- und Geräteeinsatz

Das zur Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld eingesetzte Gerät muss zu allen Tages- und Jahreszeiten auch unter winterlichen Witterungsbedingungen in angemessenem Verhältnis zum jeweiligen Auftragsvolumen stehen. Überzählige Fahrzeuge und Geräte dürfen nicht auf dem Vorfeld abgestellt werden. Es ist stets auf den zugewiesenen Abstellflächen ordnungsgemäß und gesichert abzustellen.

Abstellflächen sind gesondert von der FBG anzumieten.

Die Selbstabfertiger und Dienstleister haben die Verkehrs- und Betriebssicherheit ihrer eingesetzten Fahrzeuge jährlich durch zugelassene Prüforganisationen überprüfen zu lassen. Der Nachweis der Verkehrs- und Betriebssicherheit muss gegenüber der FBG geführt werden. Erfolgt für ein Fahrzeug keine Überprüfung, ist der weitere Einsatz nicht gestattet.

Anhang C – Ergänzende Regeln für die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld des Flughafens Bremen**4.3 Zeitliche Vorgaben**

Die Bodenabfertigungsdienste sind so einzurichten, dass die Einhaltung der „Minimum connecting time“ und der „Turn around time“ nicht gefährdet wird. Die Zeiten werden von der FBG vorgegeben. Die entsprechenden Standards sind zu beachten.

4.4 Benutzung der Abstellpositionen

Die Abstellpositionen dürfen frühestens 5 Min. vor der erwarteten Ankunft (on block) benutzt werden. Die Position ist unmittelbar nach Beendigung (off block) der Abfertigungsarbeiten zu räumen. Das benutzte Gerät ist auf die entsprechend vorgesehenen Flächen zu verbringen.

Vor und nach der Abfertigung ist eine Oberflächenkontrolle vorzunehmen. Sie ist von dem jeweiligen Dienstleister bzw. Selbstabfertiger eigenverantwortlich durchzuführen.

Die FBG ist berechtigt, das Gerät kostenpflichtig von der Position zu entfernen, wenn die Position nach 5 Min. nicht geräumt wurde.

4.5 Durchführung von Flugzeugschlepps

Die Durchführung von Flugzeugschlepps betrifft unmittelbar die Luftverkehrsabwicklung des Flughafens am Boden. Insofern sind besondere Fachkunde, Verfahrenstreue und Zuverlässigkeit der hiermit betrauten Mitarbeiter zwingende Voraussetzung.

Betriebspersonal, das Flugzeugschlepps durchführt, ist an die fachlichen und zeitlichen Kontrollanweisungen der Zentralen Vorfeldaufsicht und der Leitfahrzeuge der Vorfeldaufsicht gebunden.

4.6 Gefahrgutabfertigung / Unfallverhütung / sonstige Vorschriften

Der Dienstleister bzw. Selbstabfertiger hat bei Behandlung, Abfertigung und Transport von Gefahrgütern auf dem Vorfeld die Regeln des Flughafenunternehmers einzuhalten.

Das hierfür eingesetzte Personal muss gemäß der auf den Flughäfen gültigen Mindestanforderungen, vorgegeben durch das Luftfahrt-Bundesamt, für die Schulung von Personal im Gefahrgutumschlagbereich geschult sein.

Die geltenden Umweltschutz-, Gefahrstoff-, Gefahrgut- und Strahlenschutz-, Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie behördliche Regelungen, insbesondere Genehmigungen und Planfeststellungen, müssen beachtet werden.

Es gilt eine Zusammenarbeitspflicht bei der Unfallverhütung gemäß § 8 Arbeitsschutzgesetz.

Den Weisungen des Strahlenschutzbeauftragten/Gefahrgutbeauftragten der FBG gemäß StrahlenschutzVO/GefahrgutVO/IATA-DGR ist Folge zu leisten.

5. Zentrale Infrastruktureinrichtungen gem. § 6 BADV

Der Betrieb an den Schnittstellen zu den zentralen Infrastruktureinrichtungen, die in der FBO Anlage II beschrieben sind, ist durch technische und operative Betriebsabsprachen mit den jeweiligen Betreibern zu regeln.

Anhang C – Ergänzende Regeln für die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld des Flughafens Bremen

Die in der Flughafenbenutzungsordnung aufgeführten Zentralen Infrastruktureinrichtungen werden ausschließlich von der FBG und von ihr oder einem damit Beauftragten betrieben.

Die Selbstabfertiger und Dienstleister haben die Zentralen Infrastruktureinrichtungen zu nutzen und hierfür ein Nutzungsentgelt zu entrichten (siehe Entgeltverzeichnis). Die Kompatibilität der Systeme ist sicherzustellen.

6. Technische Spezifikationen**6.1 Fahrzeuge und Geräte / Luftfahrt-Bodengeräte**

Aufgrund der Gegebenheiten am Flughafen gelten folgende spezielle Anforderungen:

- a) Auch nicht für den öffentlichen Verkehr zugelassene Fahrzeuge müssen der StVZO entsprechen. Unberührt davon bleiben durch den Verwendungszweck bedingte Bauabweichungen und Anhängelasten.
- b) Bau und Ausrüstung sowie der Betrieb von Fahrzeugen und Geräten/Luftfahrt-Bodengeräten hat nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften und EU-Richtlinien bzw. -Normen zu erfolgen.

Im Besonderen gelten hier:

- das Gerätesicherheitsgesetz
- die EU-Richtlinien 89/392/EWG, Maschinenrichtlinie einschließlich deren Änderungen
- die EU-Richtlinie 89/655/EWG, Arbeitsmittelbenutzungsrichtlinie
- die Europäischen Normen (soweit bereits gültig)
 - prEN 1915-1 und 2 Luftfahrt-Bodengeräte
Allgemeine Anforderungen
Teil1 und 2
 - prEN 12312-... Luftfahrt-Bodengeräte
Besondere Anforderungen
- die Unfallverhütungsvorschrift VBG 78 Luftfahrt

Entsprechende Bescheinigungen über die Abnahmen, Prüfungen etc. sind dem Flughafenunternehmer auf Verlangen vorzuzeigen.

- c) Der Dienstleister oder Selbstabfertiger hat die Fahrzeuge und Geräte/Luftfahrt-Bodengeräte bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich durch einen Sachverständigen auf ihren betriebs- und verkehrssicheren Zustand prüfen zu lassen.

Bei zum öffentlichen Verkehr zugelassenen Fahrzeugen bezieht sich die vorgenannte Zustandsprüfung insbesondere auch auf den Teil, der nicht durch die Untersuchungen nach StVZO abgedeckt ist.

Über die Prüfungen sind Nachweise zu führen, die auf Verlangen dem Flughafenunternehmer vorzulegen sind.

Anhang C – Ergänzende Regeln für die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld des Flughafens Bremen**6.2 Telekommunikation**

- a) An die kabelgebundenen Kommunikationsnetze des Flughafens dürfen nur solche Endgeräte angeschlossen oder darüber betrieben werden, deren Verträglichkeit mit anderen Geräten an diesen Netzen sichergestellt ist und Störungen des Netzbetriebes ausschließt. Dabei ist erforderlichenfalls die elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) gesondert nachzuweisen. Hierüber ist Einvernehmen mit den Betreibern der Netze herzustellen.
- b) Funkwellengestützte Kommunikationsmedien dürfen im Flughafenbereich nur eingesetzt werden, wenn sie zugelassen sind und der Flughafenunternehmer dem Einsatz ausdrücklich zugestimmt hat.

Das Verlegen von Kabeln des Dienstleisters/Selbstabfertigers auf flughafeneigenen Kabelführungswegen wird nur dann gestattet, wenn der Anschluss der vorgesehenen Geräte an die vorhandene Netzinfrastruktur des Flughafenunternehmers aus technischen Gründen nicht möglich ist.

- c) Falls die Kommunikation auf dem Flughafenvorfeld über Funk vorgenommen wird, gelten die Rahmenbedingungen für die Installation und den Betrieb von funktechnischen Anlagen am Flughafen Bremen.

6.3 Betriebsmittel

Der Flughafenunternehmer ist über Art und Zusammensetzung der vom Dienstleister bzw. Selbstabfertiger verwendeten Betriebsmittel unter Vorlage der jeweiligen Sicherheitsdatenblätter zu informieren.

6.4 Kompatibilität zu zentralen BVD-Infrastruktureinrichtungen

Die Kompatibilität der eingesetzten Abfertigungsgeräte zu den Schnittstellen der zentralen Infrastruktureinrichtungen, insbesondere

- Entsorgungssysteme für Fäkalien und Abfall,
- Gepäckfördersystem und
- Versorgungssystem für Frischwasser

muss vom Dienstleister bzw. Selbstabfertiger gewährleistet sein.

Bremen, den 10.06.99

Der Senator für Häfen, überregionalen
Verkehr und Außenhandel

Im Auftrag

Dencker